



Stadt Liestal

VERORDNUNG

ZUM REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG (FEB- VERORDNUNG)

vom 17.12.2024

in Kraft ab 01.01.2025

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) vom 01.08.2022, die folgende Verordnung:

§ 1 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Betrag) richtet sich nach der Formel im Anhang II.
- ² Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen.
- ³ Die maximale Höhe der Betreuungsgutscheine wird festgelegt als:
 - a. bei Betreuungsgutscheinen nach § 2 für Kindertagesstätten der Durchschnittswert der Kindertagesstätten Liestals gemäss Anhang III.
 - b. bei Betreuungsgutscheinen nach § 3 und § 4 die Betreuungskosten gemäss offizieller Preisliste für Tagesstrukturen der Stadt Liestal nach Anhang IV.
 - c. bei anderen Leistungserbringenden nach § 5 gelten die jeweiligen Betreuungskosten nach den in § 2, § 3 und § 4 geregelten Angeboten in den jeweiligen Altersklassen.
- ⁴ Gemäss § 7 Absatz 3b des Reglements entspricht bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF (minus) – 4'000.00 die Höhe des Betreuungsgutscheins den durchschnittlichen Betreuungskosten gemäss § 7 Absatz 3d des Reglements. Die durchschnittlichen Betreuungskosten sind in Anhang III und IV festgehalten und werden jährlich aktualisiert.
- ⁵ Über einem massgebenden Einkommen von CHF 70'000.00 werden gemäss § 7 Absatz 3a des Reglements keine Betreuungsgutscheine mehr ausgestellt.
- ⁶ Die Stadt Liestal ermittelt das Pensum der Erwerbstätigkeit (in Prozenten) der Erziehungsberechtigten aufgrund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobeartig prüfen.

§ 2 Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten

- ¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheines für Kinder den Werten gemäss Anhang III.
- ² Das Betreuungsvolumen pro Tag beträgt 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen.
- ³ Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 4.33 Wochen pro Monat (= 52 Wochen / 12 Monate) und Anzahl Betreuungsstunden pro Tag auf 11 Stunden festgelegt.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine gelten für Kindertagesstätten in folgendem Einzugsgebiet: Stadt Liestal.

- ⁵ Kindergartenkinder, die nach bereits erfolgter Betreuung in der Kindertagesstätte vor dem Kindergarteneintritt, während den Kindergartenjahren weiterhin dieselbe Kindertagesstätte besuchen, erhalten Betreuungsgutscheine gemäss der Berechnung für die Kindertagesstätte.

§ 3 Betreuungsgutscheine für die Schulergänzenden Betreuungsangebote

- ¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die maximale Höhe des Betreuungsgutscheins den Wert gemäss Anhang III:
- ² Bei der Betreuung in Tagesstrukturen entspricht das Betreuungsvolumen von Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) und von Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 20 %, sofern am selben Nachmittag der Mittagstisch respektive der Unterricht besucht wird. Der alleinige Besuch vom Modul kurz entspricht einem Betreuungsvolumen von 7%. Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine kann maximal ein Betreuungsvolumen von 100 % pro Woche erreicht werden.
- ³ Zur Definition der Höhe des Betreuungsgutscheins wird ein Durchschnittswert von 3.45 Wochen pro Monat (= 38 Schulwochen / 11 Monate) festgelegt.
- ⁴ Für die belegten Betreuungsangebote wird eine monatliche Rechnung in derselben Höhe ausgestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt 11x jährlich, wobei der Monat Juli nicht verrechnet wird. Die Betreuungsgutscheine werden von der Rechnung vorgängig abgezogen.

§ 4 Betreuungsgutscheine für Ferienbetreuung

- ¹ Unter einem massgebenden Einkommen von CHF – (minus) 4'000.00 beträgt die Höhe des Betreuungsgutscheins pro Tagesmodul maximal CHF 68.00.
- ² Der Betrag für das Essen ist in jedem Fall zusätzlich geschuldet. Für das Essen werden keine Betreuungsgutscheine gewährt.
- ³ Bei der Betreuung in der Ferienbetreuung entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen.
- ⁴ Bei Nichterscheinen oder Krankheit werden die Kosten in Rechnung gestellt. Das Nähere regelt die Bildungsverordnung (§ 9).

§ 5 Leistungsvereinbarungen mit weiteren Leistungserbringenden

Mit weiteren Leistungserbringenden kann der Stadtrat bei Bedarf Leistungsvereinbarungen abschliessen.

§ 6 Anspruchsberechtigung

- 1 Betreuungsgutscheine mit abweichender Anspruchsberechtigung können auf Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes bewilligt werden.
- 2 Dafür muss eine Verfügung der Sozialhilfebehörde vorliegen.

§ 7 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- 1 Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann gemäss Reglement § 13 die Betreuung bis zu einer Höhe von CHF 30.00 pro Betreuungstag, unabhängig von der Höhe des Betreuungsgutscheins, zusätzlich unterstützt werden.
- 2 Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer Fachstelle belegt sein.
- 3 Die Auszahlung erfolgt direkt an das Angebot.

§ 7a Betreuung in der Nacht, am Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen

- 1 Für die Betreuung in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen können zusätzliche Betreuungsgutscheine beantragt werden.
- 2 Für die Betreuung in der Nacht, am Wochenende und an Feiertagen gilt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine von Geburt bis zum Austritt aus der Primarschule. Die weiteren Anspruchsberechtigungen bleiben bestehen.
- 3 Der Betreuungsbedarf muss mittels Arbeitsverträge oder gleichwertiger Dokumente nachgewiesen werden.
- 4 Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins, wird die Dauer der Nacht von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr festgelegt. Dies entspricht einem Betreuungsvolumen von 20 %.
- 5 Für die Berechnung des Betreuungsgutscheins am Samstag, Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen in Liestal wird die Dauer der Betreuung von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt. Dies entspricht einem Betreuungsvolumen von 20 % pro Tag.
- 6 Das Betreuungsvolumen wird an das Total des Betreuungsvolumens während der anderen Tage bzw. Nächte angerechnet (aus gleicher oder anderer Betreuungsorganisation) und darf 100 % im Monatsschnitt pro Woche nicht überschreiten.
- 7 Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Berechnung in Anhang II.

§ 8 Richtlinien

- 1 Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zu den schulergänzenden Betreuungsangeboten und ist zuständig für die Umsetzung derselben.
- 2 Der Bereich Bildung und Sport erlässt Richtlinien zur Betreuung im Frühbereich und ist zuständig für die Umsetzung derselben.

§ 9 Sanktionen

- 1 Die Abteilungsleitung Betreuung kann im Falle eines Verstosses gegen die Bildungs- und FEB-Verordnung sowie die Richtlinien Verwarnungen oder temporäre Ausschlüsse verfügen.
- 2 Im Wiederholungsfall kann die Abteilungsleitung Betreuung den Ausschluss aus den Angeboten der schulergänzenden Betreuung verfügen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- 1 Bis 31.03.2025 können entgegen den Bestimmungen Erziehungsberechtigte von Kindern der Primarschule Liestal (ab der 1. Klasse bis und mit 6. Klasse) Betreuungsgutscheine mit einer Gültigkeit bis 31.7.2025 beantragen, sofern ihr Kind bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung von derselben Tagesfamilie der gemäss § 5 anerkannten Tagesfamilienorganisation betreut wurde. Alle weiteren Anspruchsberechtigungen müssen erfüllt sein.

§11 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Liestal, 27. Dezember 2024

Für den Stadtrat

Stadtpräsident

Daniel Spinnler

Stadtverwalter ad int:

René Frei

Anhang I

Monatswerte als Pauschalbetrag (in CHF), der vom Einkommen gemäss Ziff. 399 der Steuererklärung abgezogen wird. Die Zahlen entsprechen den Werten der «Information zur Sozialhilfe» der Stadt Liestal gültig ab 01.01.2024 und den regionalen Durchschnittsprämien 2024 des Kantons Baselland. Die Werte werden jährlich durch die Abteilung Bildung auf den 1. August angepasst.

Grundbedarf Sozialhilfe (2024)	
1	1'031.00
2	1'577.00
3	1'918.00
4	2'206.00
5	2'495.00
6	2'704.00
pro weitere P	209.00
Regionale Durchschnittsprämie (2024)	
Durchschnittsprämie Erw.	624.00
Durchschnittsprämie Kinder	149.00
Durchschnittsprämie JE	459.00
Mietgrenzwert Sozialhilfe (2024)	
1	900.00
2	1'150.00
3	1'350.00
4	1'550.00
5	1'700.00
Ab 6	1'900.00

Anhang II

Die Berechnung der Betreuungsgutscheine erfolgt linear und basiert auf folgenden Formeln:

y = Betreuungsgutschein

x = effektives massgebendes Einkommen

Frühbereich (Tagis, Kitas, etc.)

Kinder unter 18 Monate	$y = -0.00176 \cdot x + 122.97$; für $0 \leq y \leq 130$
Kinder über 18 Monate	$y = -0.00149 \cdot x + 104.05$; für $0 \leq y \leq 110$
Tarif pro Stunde	$y = (-0.00149 \cdot x + 104.05) / 11$; für $0 \leq y \leq 10$

Schulbereich (Tagesstrukturen)

Frühbetreuung 1 Stunde	$y = -0.000162 \cdot x + 11.35$; für $0 \leq y \leq 12$
Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht)	$y = -0.000270 \cdot x + 18.92$; für $0 \leq y \leq 20$
Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht)	$y = -0.000446 \cdot x + 31.22$; für $0 \leq y \leq 33$
Ferienbetreuung	$y = -0.000919 \cdot x + 64.32$; für $0 \leq y \leq 68$

Tarif an Wochenenden sowie Feiertage und Nachtpauschale:

Tagestarif pro Stunde	$y = (-0.00149 \cdot x + 104.05) / 11$; für $0 \leq y \leq 10$
Nachttarif (pauschal, 20.00 h bis 7.00h)	$y = -0.00059 \cdot x + 41.62$; für $0 \leq y \leq 44$

Anhang III

Der Stadtrat legt den Maximalwert für die Betreuungsgutscheine in Kindertagesstätten ab 1. Januar 2025 folgendermassen fest:

Tagestarif unter 18 Monaten:	CHF 130.00
Tagestarif über 18 Monaten:	CHF 110.00
Stundentarif Frühbereich:	CHF 10.00
Nachtpauschale:	CHF 44.00

Der Tagestarif ist ein Durchschnitt der Liestaler Kitas, wobei die teuerste und günstigste Kita nicht berücksichtigt wurden. Die Werte werden jährlich auf den 1. August durch die Abteilung Betreuung neu berechnet.

Für die Berechnung des Tagesbeitrages pro Monat wird gemäss § 2 Abs. 3 ein Wochenfaktor von 4.33 verwendet. Der Stundentarif berechnet sich mittels des Tagestarifs geteilt durch die Anzahl Stunden pro Tag gemäss § 2 Abs. 3.

Anhang IV

Tarifliste schulergänzende Betreuungsangebote Stadt Liestal:

Die Tarifliste wird jährlich auf 1. August hin durch die Abteilung Betreuung festgelegt.

Frühbetreuung inkl. kleines Frühstück 07.00 – 08.00 Uhr	CHF 12.00
Modul kurz (mit Nachmittagsunterricht) 15.15/16.10 – 18.30 Uhr	CHF 20.00
Modul lang (ohne Nachmittagsunterricht) 13.45 – 18.30 Uhr	CHF 33.00
Ferienbetreuung ganzer Tag inkl. kleines Frühstück 7.00 – 18.30 Uhr	CHF 68.00 zzgl. Mittagessen von CHF 12.00 (Mittagessen ohne Betreuungsgutschein)